



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der  
**VERORDNUNG**

der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung und Einhebung der Gästetaxe  
(Gästetaxe-Ordnung).

---

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19. 11. 2015, wird gem. §  
13 Abs. 1 des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F., verordnet.

**I.**

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tschagguns hebt gemäß den Bestimmungen des  
Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F., zur teilweisen Deckung ihres  
Aufwandes für Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des Tourismus  
eine Gästetaxe ein.
- (2) Gäste im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die sich freiwillig in der  
Gemeinde Tschagguns, außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten.

**II.**

Örtlicher Geltungsbereich

Die Gästetaxe wird im ganzen Gemeindegebiet von Tschagguns in derselben Höhe  
eingehoben.

**III.**

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe gelangt während des ganzen Jahres zur Einhebung. Die Höhe der  
Gästetaxe beträgt je Nächtigung € 1,70.

## IV.

### Befreiung von der Gästetaxe

Von der Entrichtung der Gästetaxe sind befreit:

- (1) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten gegen eine Originalschulbesuchsbestätigung der Direktion der betreffenden Schule.
- (2) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient.
- (3) Patienten in Krankenanstalten.
- (4) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen.
- (5) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist.
- (6) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
- (7) Gäste, die in Schutzhütten der Alpenvereine nächtigen.
- (8) Personen mit Behinderung ab einem Invaliditätsgrad von 70 %, sofern dies von ihnen unter Vorweis entsprechender Originalnachweise (gültiger Behindertenausweis usw.) beantragt wird.

Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen nachzuweisen.

## V.

### Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen, sofern sie nicht unter die im Pkt. IV. angeführten Befreiungsgründe fallen.

## VI.

### Einhebung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig und wird von der Gemeinde monatlich vorgeschrieben.

- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (4) Als Vordruck für die Rechnungslegung sind die über die Gemeinde zu beziehenden Gästebuchblätter zu verwenden.
- (5) Der Unterkunftsgeber hat die Gäste mittels Gästebuchblatt bei der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft anzumelden bzw. innerhalb von 3 Tagen nach der Abreise abzumelden.
- (6) Im übrigen gelten für die Einhebung der Gästetaxe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Nr. 194/1961 i.d.g.F.

## **VII.**

### Kontrolle

- (1) Abgabenschuldner und Unterkunftsgeber haben gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung den zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und zur Vermietung angebotenen, nicht belegten Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftsgeber Einsicht zu nehmen.

## **VIII.**

### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Taxeordnung werden nach den Bestimmungen des Abgabengesetzes LGBl.Nr. 56/2009 i.d.g.F. geahndet.

## **IX.**

### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. 5. 2016 in Kraft. Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung und Einhebung der Gästetaxe treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister